

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Rehren/Horsten“  
in der Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg, vom 22.08.1985**

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 (1), 55 (2) des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31 ff.) in der Fassung vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281 ff.) wird folgendes verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der Landschaftsteil „Rehren/Horsten“ im Bereich der Samtgemeinde Nenndorf mit einer Größe von ca. 227 ha wird in der im Abs. 3 festgelegten Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Gemarkung Algesdorf	Flur 1
Gemarkung Horsten	Fluren 5, 6
Gemarkung Riepen	Flur 7
Gemarkung Ohndorf	Fluren 1, 2
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:25.000 durch eine schwarze gestrichelte Linie festgelegt. Die äußere Begrenzung der Linie stellt die Grenze dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist der Verordnung als Anlage beigelegt.

**§ 2  
Charakter und besonderer Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen dem Bückeberg-Vorland und der Kalenberger Lößbörde. Es umfaßt den mittleren Bereich der Rodenberger Aue, die sich als ein breites landschaftsprägendes Band durch diesen Bereich zieht.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes beruht auf dem Gewässerlauf der Rodenberger Aue, der im Randbereich der Rodenberger Aue noch vorherrschenden Grünlandnutzung sowie den erhaltenswürdigen Gehölzbeständen.

Der Verlauf der Rodenberger Aue ist in diesem Bereich noch sehr naturnah, und die dem Gewässer eigene Dynamik ist an dem Verlauf noch deutlich ablesbar. Die an die Rodenberger Aue angrenzenden Flächen sind im Vergleich zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen noch überwiegend kleinteilig strukturiert und werden vorwiegend als Grünland genutzt.

Mit der Grünlandbewirtschaftung haben sich auch die artenreichen und der natürlichen Vegetation entsprechenden Gehölzbestände erhalten. So prägen Hecken und Einzelbäume das Bild des Landschaftsschutzgebietes.

Die Ortschaften Ohndorf, Riepen und Horsten grenzen an das Schutzgebiet unmittelbar an und haben ihren ländlichen dörflichen Charakter bewahrt, so daß der typische Übergang vom Dorf über Hausgärten und Obstwiesen, Weiden bis zur Aue in einigen Bereichen noch ablesbar ist. Es besteht hier eine für den Betrachter besonders reizvolle Verzahnung von Dorf und Landschaft.

Ziel der Schutzverordnung ist es, das vorhandene Landschaftsbild in seiner natürlichen Eigenart zu erhalten, den Verlauf der Rodenberger Aue hinsichtlich Ufereingrünung und Stillwasserbereichen, wie Tümpeln und Altarmen, zu verbessern und hierdurch den dort bereits vorhandenen Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern sowie zu vergrößern und weiter zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen und Bächen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, wie z. B. Findlingen oder Felsbrocken,
- c) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
- d) die Veränderung der geologischen Formationen, insbesondere durch die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art, insbesondere in die Gewässer, oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, wie z. B. die Anlage von Kies-, Sand-, Lehmgruben und Fischteichen,
- e) die Beseitigung oder das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,
- f) die Umwandlung von nicht kultivierten Flächen in eine andere Nutzungsart,
- g) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- h) das Befahren des Gebietes außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern,
- i) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte aller Art, Modellflugzeuge u.ä.,
- j) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- k) die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen,
- l) das Anbringen von Werbetafeln, Tafeln oder Inschriften, soweit es sich nicht auf den Landschaftsschutz, die Erholung oder den Verkehr bezieht oder als Ortshinweis dient.

### **§ 4 Freistellung**

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisherige rechtmäßige Nutzung, insbesondere

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne dieser Verordnung einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) der motorisierte Anliegerverkehr.

### **§ 5 Befreiungen**

Für nach § 3 verbotene Handlungen kann nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes von der zuständigen Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

### **§ 6 Wiederherstellung**

Wer entgegen dem Verbot nach § 4 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 (1) auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde durch die Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen.

**§ 7**  
**Verstöße**

- (1) Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, begeht nach § 64 des Nieders. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Hannover, in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Stadthagen, den 22.08.1985  
Landkreis Schaumburg  
- Untere Naturschutzbehörde -

(Schoof)  
Landrat

(Eckmann)  
Oberkreisdirektor